

INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [ENTWURF-DE] 210 VEREINBARUNG DER AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR PRÜFUNGS- AUFTRÄGE (ISA [E-DE] 210)

**(Gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2016
enden)**

[ISA [DE] 210 gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2020 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2021 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume zulässig, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden, wenn sämtliche in der Anlage D.1 des ISA [DE] 200 genannten Standards angewendet werden. Die Entscheidung für eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist in der Auftragsdokumentation bzw. an zentraler Stelle in der WP-Praxis festzuhalten.]

[Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf eines um nationale Besonderheiten modifizierten International Standard on Auditing (ISA) 210 „Vereinbarung der Auftragsbedingungen für Prüfungsaufträge“ (ISA [E-DE] 210) verabschiedet.

Der diesem ISA [E-DE] zugrunde liegende ISA 210 behandelt die Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei der Vereinbarung der Bedingungen des Prüfungsauftrags mit dem Management und – sofern einschlägig – mit den für die Überwachung Verantwortlichen. Dazu gehört die Feststellung, dass bestimmte Bedingungen für eine Abschlussprüfung gegeben sind, die in der Verantwortlichkeit des Managements und – sofern einschlägig – der für die Überwachung Verantwortlichen liegen.

Die bei gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführten Abschlussprüfungen zu beachtenden nationalen Besonderheiten sind entweder als sog. „D.-Textziffern“ oder in eckigen Klammern ergänzt.

ISA [DE] 210 wird Teil der künftigen vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Bisher ist die Berufsauffassung, nach der Wirtschaftsprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit Vereinbarungen zur Beauftragung als Abschlussprüfer treffen, im IDW Prüfungsstandard: Beauftragung des Abschlussprüfers (IDW PS 220) dargestellt. Da IDW PS 220 bereits die Anforderungen von ISA 210 umsetzt, soweit nicht nationale gesetzliche Besonderheiten im Einzelfall Abweichungen erfordern, sind mit dem Übergang von IDW PS 220 auf ISA [DE] 210 keine materiellen Auswirkungen auf die Abschlussprüfung verbunden. ISA 220 wird nicht Bestandteil der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Die Aspekte der Auftragsannahme, die in der Kontrolle

des Abschlussprüfers liegen, sind bei den vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung im IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) dargelegt.

ISA [DE] 210 ist erstmals verpflichtend anzuwenden für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2020 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2021 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume zulässig, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden, wenn sämtliche in der Anlage D.1 des ISA [DE] 200 genannten Standards angewendet werden. Die Entscheidung für eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist in der Auftragsdokumentation bzw. an zentraler Stelle in der WP-Praxis festzuhalten.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 10.07.2019 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf]

1.	Einleitung	4
1.1.	Anwendungsbereich	4
1.2.	Anwendungszeitpunkt	4
2.	Ziel	4
3.	Definitionen	5
4.	Anforderungen	5
4.1.	Vorbedingungen für eine Abschlussprüfung	5
4.1.1.	Prüfungshemmnis vor Annahme des Prüfungsauftrags	6
4.1.2.	Andere Faktoren, welche die Annahme des Prüfungsauftrags beeinflussen	6
4.2.	Vereinbarung der Auftragsbedingungen für Prüfungsaufträge	7
4.3.	Folgeprüfungen	8
4.4.	Zustimmung zu einer Änderung der Auftragsbedingungen für den Prüfungsauftrag	8
4.5.	Zusätzliche Überlegungen bei der Auftragsannahme	9
4.5.1.	Durch Gesetze oder andere Rechtsvorschriften ergänzte Rechnungslegungsstandards	9
4.5.2.	Durch Gesetze oder andere Rechtsvorschriften vorgeschriebene Rechnungslegungsgrundsätze – Andere die Auftragsannahme beeinflussende Sachverhalte	9
4.5.3.	Durch Gesetze oder andere Rechtsvorschriften vorgeschriebener Vermerk des Abschlussprüfers	10
5.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen	10
5.1.	Anwendungsbereich (Vgl. Tz. 1)	10

5.2.	Vorbedingungen für eine Abschlussprüfung	11
5.2.1.	Die Rechnungslegungsgrundsätze (Vgl. Tz. 6(a))	11
5.2.1.1.	Feststellung der Vertretbarkeit der Rechnungslegungsgrundsätze	11
5.2.1.2.	Rechnungslegungsgrundsätze für allgemeine Zwecke	12
5.2.1.3.	Durch Gesetze oder andere Rechtsvorschriften vorgeschriebene Rechnungslegungsgrundsätze	13
5.2.1.4.	Rechtsräume ohne standardsetzende Organisationen oder vorgeschriebene Rechnungslegungsgrundsätze.	13
5.2.2.	Vereinbarung der Verantwortlichkeiten des Managements (Vgl. Tz.6(b))	14
5.2.2.1.	Aufstellung des Abschlusses (Vgl. Tz. 6(b)(i))	15
5.2.2.2.	Internes Kontrollsystem [bzw. – soweit einschlägig – Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme)] , (Vgl. Tz. 6(b)(ii) [und Tz. D.6.1(b)(ii)])	15
5.2.2.3.	Weitere Informationen (Vgl. Tz. 6(b)(iii)b)	16
5.2.2.4.	Für kleinere Einheiten relevante Überlegungen (Vgl. Tz. 6(b))	16
5.3.	Vereinbarung der Auftragsbedingungen für Prüfungsaufträge	17
5.3.1.	Vereinbarung der Bedingungen des Prüfungsauftrags (Vgl. Tz. 9[-D.9.1])	17
5.3.2.	Auftragsbestätigungsschreiben oder andere Form schriftlicher Vereinbarung (Vgl. Tz. 10-11)	17
5.3.2.1.	Form und Inhalt des Auftragsbestätigungsschreibens.	18
5.3.2.2.	Abschlussprüfungen von Teilbereichen	19
5.3.2.3.	Durch Gesetze oder andere Rechtsvorschriften vorgeschriebene Verantwortlichkeiten des Managements (Vgl. Tz. 11-12)	20
5.3.2.4.	Spezifische Überlegungen zu Einheiten des öffentlichen Sektors	20
5.4.	Folgeprüfungen (Vgl. Tz. 13)	20
5.5.	Zustimmung zu einer Änderung der Auftragsbedingungen für den Prüfungsauftrag	21
5.6.	Zusätzliche Überlegungen bei der Auftragsannahme	22
5.6.1.	Durch Gesetze oder andere Rechtsvorschriften ergänzte Rechnungslegungsstandards (Vgl. Tz. 18)	22
5.6.2.	Durch Gesetze oder andere Rechtsvorschriften vorgeschriebene Rechnungslegungsgrundsätze – Andere die Auftragsannahme beeinflussende Sachverhalte (Vgl. Tz. 19)	22
5.6.3.	Durch Gesetze oder andere Rechtsvorschriften vorgeschriebener Vermerk des Abschlussprüfers (Vgl. Tz. 21)	23
Anlage 1 (Vgl. Tz. A24-A26)		24
Beispiel für ein Auftragsbestätigungsschreiben		24
Anlage 2 (Vgl. Tz. A10)		28
Feststellung der Vertretbarkeit von Rechnungslegungsgrundsätze für allge- meine Zwecke		28

International Standard on Auditing [DE] (ISA [DE]) 210 „Vereinbarung der Auftragsbedingungen für Prüfungsaufträge“ ist im Zusammenhang mit ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ zu lesen.

1. Einleitung

1.1. Anwendungsbereich

1 ...

... ..

D.2.1 ISA [DE] 210 gilt abweichend von Tz. 2 erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2020 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2021 enden.

D.2.2 Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume zulässig, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden, wenn sämtliche in der Anlage D.1 des ISA [DE] 200 genannten Standards angewendet werden. Die Entscheidung für eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist in der Auftragsdokumentation bzw. an zentraler Stelle in der WP-Praxis festzuhalten (vgl. *IDW QS 1*, Tz. 186).

... ..

D.6.1 Wenn sich die Abschlussprüfung auch auf einen Lagebericht erstreckt, hat der Abschlussprüfer bei der Feststellung, ob die Vorbedingungen für eine Abschlussprüfung gegeben sind, zudem

- (a) in die Feststellung nach Tz. 6(a) den Lagebericht einzubeziehen, und
- (b) Einvernehmen mit dem Management zu erzielen, dass das Management seine Verantwortlichkeit anerkennt und versteht
 - (i) für die Aufstellung eines Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einheit vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Abschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, und
 - (ii) für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die es als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können,
 - (iii) dem Abschlussprüfer Zugang zu allen Informationen, die dem Management bekannt sind und die für die Aufstellung des Lageberichts relevant sind, zu verschaffen.

... ..

- D.7.1 Nach § 51 Satz 1 WPO hat der Wirtschaftsprüfer die Ablehnung des Prüfungsauftrags unverzüglich zu erklären.
-
- D.8.1 Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen hat sich der Abschlussprüfer zu vergewissern, dass die Bestellung ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden Mängel bei der Bestellung identifiziert, sind diese spätestens bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks zu beseitigen, da andernfalls ein Jahresabschluss gemäß § 256 Abs. 1 Nr. 3 AktG (bzw. unter entsprechender Anwendung) nichtig sein kann.
- D.8.2 Wenn die Annahme des Prüfungsauftrags abzulehnen ist, gilt Tz. D.7.1.
-
- D.9.1 Im Falle der Nachtragsprüfung (§ 316 Abs. 3 HGB) hat der Abschlussprüfer ergänzende Vereinbarungen mit dem Management oder – sofern einschlägig – mit den für die Überwachung Verantwortlichen zu treffen, soweit dies wegen veränderter Umstände erforderlich ist. (Vgl. Tz. D.A22.1)
-
- D.10.1 Festlegungen zu Prüfungsschwerpunkten, die insb. von den für die Überwachung Verantwortlichen getroffen worden sind, und Erweiterungen des Prüfungsauftrags hat der Abschlussprüfer im Prüfungsauftrag zu vereinbaren.
-
- D.13.1 Da bei gesetzlichen Abschlussprüfungen die Bestellung zum Abschlussprüfer für jedes Geschäftsjahr neu zu erfolgen hat, hat der Abschlussprüfer sich auch bei Folgeprüfungen stets erneut zu vergewissern, ob der Prüfungsauftrag angenommen werden darf. Ferner hat der Abschlussprüfer auch bei Folgeprüfungen eine neue Auftragsvereinbarung zu schließen.
-
- D.17.1 Bei einer gesetzlichen Abschlussprüfung nach § 317 HGB ist eine Auftragsniederlegung grundsätzlich nicht zulässig. Nach § 318 Abs. 6 HGB kann ein vom Abschlussprüfer angenommener Prüfungsauftrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
-
- D.A9.1 Die deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung gelten stets als vertretbare Rechnungslegungsgrundsätze.
-
- D.A10.1 Da die deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften gesetzlich vorgeschrieben sind, erübrigt sich in diesen Fällen die Feststellung der Vertretbarkeit dieser Rechnungslegungsgrundsätze.
-
- D.A19.1 Wenn sich die Abschlussprüfung auch auf einen Lagebericht erstreckt, gelten die Tz. A16-A19 entsprechend für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die das Management für notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen.

... ..

D.A22.1 Im Falle der Nachtragsprüfung bedarf es keiner erneuten Bestellung des Abschlussprüfers, weil sich der ursprüngliche Prüfungsauftrag dem Grunde nach auch hierauf erstreckt. Ergänzende Vereinbarungen können z.B. erforderlich sein für Einzelheiten der Prüfungsdurchführung oder bezüglich der Anpassung der Vergütung.

... ..

D.A23.1 Die in das Auftragsbestätigungsschreiben aufzunehmenden Vereinbarungen können unter ergänzender Zuhilfenahme von berufsüblichen Allgemeinen Auftragsbedingungen oder vorformulierten Sondervereinbarungen abgefasst werden.

D.A23.2 Sind Prüfungsaufträge gesondert zu bestätigen, weil selbständige Auftragsverhältnisse bestehen (z.B. wenn der Abschlussprüfer des Mutterunternehmens gleichzeitig auch die Abschlüsse von Teilbereichen prüft), können ggf. die Auftragsbestätigungen in einem Schreiben erfolgen.

... ..

D.A26.1 Das in Anlage 1 enthaltene Beispiel darf bei Abschlussprüfungen, die nach den vom IDW festgestellten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt werden, nicht unangepasst verwendet werden.

... ..

D.A30.1 Der Abschlussprüfer ist bei gesetzlichen Abschlussprüfungen verpflichtet, auch bei Folgeprüfungen jedes Jahr eine neue Auftragsvereinbarung zu schließen (vgl. Tz. D.13.1).

... ..